

Anti-Dopingordnung

beschlossen von der Präsidentenkonferenz
des Österreichischen Volleyballverbandes am **12.06.2021**,
genehmigt von der NADA am **23.06.2021**

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	3
2. Definitionen.....	3
3. Gültigkeit.....	3
3.1 Anwendungsbereich	3
3.2 Verpflichtungen.....	3
3.3 Bewerbe	4
3.4 Mannschaften	4
4. Spielberechtigung.....	4
4.1 Anmeldung	4
4.2 Suspens.....	4
4.3 Entzug der Spielberechtigung	4
4.4 Wiederanmeldung.....	4
5. Österreichische Anti-Doping Rechtskommission.....	4
5.1 Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen.....	4
5.2 Vollzug	5
5.3 Anfechtung	5
5.4 Mitwirkung	5
5.5 Nicht-Mitwirkung.....	5

1. Präambel¹

Nachstehende Bestimmungen werden auf Grundlage des Anti-Doping Bundesgesetzes (im Folgenden kurz: ADBG) 2021 und § 5 des Statuts des Österreichischen Volleyballverbandes (im Folgenden kurz: ÖVV) erlassen und gelten für alle Bewerbe des ÖVV und seiner Mitglieder sowie für die Landesverbände des ÖVV und ihre Mitglieder. Diese Bestimmungen **gelten sowohl für die Wettkämpfe als auch den Trainingsbetrieb** und ergänzen und ersetzen die Bestimmungen und Vorschriften des ÖVV.

2. Definitionen

Doping kann die sportliche Leistungsfähigkeit beeinflussen, der Gesundheit der Sporttreibenden schaden und widerspricht dem Grundsatz der Fairness im sportlichen Wettbewerb. Doping liegt vor, wenn die Vorschriften des ADBG 2021 verletzt wurden. Doping liegt auch vor, wenn die Anti-Doping Bestimmungen des Internationalen Volleyballverbandes (im Folgenden kurz: FIVB) und/oder des Europäischen Volleyballverbandes (im Folgenden kurz: CEV) verletzt wurden.

3. Gültigkeit

3.1 Anwendungsbereich

Der ÖVV, die ihm zugehörigen Organisationen und Landesverbände, alle diesen angehörigen Vereine, sowie deren Mitglieder und für diese tätige Personen verpflichten sich, zur Einhaltung der Regelungen des ADBG 2021 und der Anti-Doping Regelungen der FIVB und CEV. Des Weiteren sind die dem ÖVV, den Landesverbänden und Vereinen zugehörigen Sportlerinnen und Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen zur Einhaltung der soeben genannten Anti-Doping Regelungen verpflichtet.

3.2 Verpflichtungen

Insbesondere sind die sich aus dem ADBG 2021 ergebenden Verpflichtungen für das Handeln der oben genannten Personen verbindlich.

Der ÖVV, die Landesverbände und Vereine samt den zugehörigen Sportler/inne/n, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.

Die Organe, Mitarbeiter/ und sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionär/inne/n des ÖVV oder ihm zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des ADBG 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der Unabhängigen Schiedskommission (; im Folgenden kurz: USK), den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen der FIVB zuständig sind.

¹ Gemäß den Statuten des Österreichischen Volleyball Verbandes (ÖVV) gelten für diesen sowie die ihm nachstehenden Organisationen, Sportlerinnen und Sportler, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen die Anti-Doping Regelungen des Internationalen Fachverbandes (FIVB) sowie jene des Anti-Doping Bundesgesetzes (ADBG) und des WADA Codes in der jeweils gültigen Fassung. Demnach wird nach Auslegung der Anti-Doping Bestimmungen in den Statuten des ÖVV auf die jeweils aktuelle Fassung des ADBG Bezug genommen. Daher sind auf die gegenständliche Anti-Doping Ordnung die Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 (ADBG 2021) anwendbar.

3.3 Bewerbe

Der ÖVV und seine Mitglieder haben sämtliche Bewerbe nach den Vorgaben des ADBG 2021 zu führen.

3.4 Mannschaften

Mannschaften des Nationalen Testpools haben den Verpflichtungen gemäß § 25 Abs 6 nachzukommen. Bei einem erstmaligen Verstoß gegen diese Verpflichtungen wird der ÖVV eine Verwarnung aussprechen. Bei wiederholtem Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß § 25 Abs 6 ist die Mannschaft verpflichtet eine Strafgebühr an den jeweiligen Bundes-Sportfachverband zu entrichten, wobei die Höhe der Strafgebühr in der jeweiligen Bewerbsausschreibung festzulegen ist².

4. Spielberechtigung

4.1 Anmeldung

Spieler dürfen nur dann angemeldet und registriert werden, wenn dem Verband eine Anti-Doping Verpflichtungserklärung gemäß § 25 ADBG 2021 vorliegt.³

4.2 Suspens

Wird gegen einen Spieler ein Verfahren wegen Verletzung der Anti-Doping Regelungen eingeleitet, ruht die Spielberechtigung so lange, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist, jedenfalls aber für die Dauer des ausgesprochenen Suspens.

4.3 Entzug der Spielberechtigung

Wird ein Spieler rechtskräftig wegen Verletzung der Anti-Doping Bestimmungen verurteilt, so gilt dessen Spielberechtigung mit Eintritt der Rechtskraft als entzogen.

4.4 Wiederanmeldung

Eine Wiederanmeldung ist frühestens nach Ablauf der ausgesprochenen Sperre oder zu einem späteren, von der zuständigen Kontrolleinrichtung ausgesprochenen Zeitpunkt, möglich.

5. Österreichische Anti-Doping Rechtskommission

5.1 Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen

Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des ÖVV die gemäß § 7 ADBG 2021 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (im Folgenden kurz: ÖADR) unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 20 ADBG 2021.

² Zurzeit (Stand 12.6.2021) sind alle Mannschaften höchsten Spielklasse in Österreich (Volleyball 1. Bundesliga Damen und Herren) und alle Nationalteamkader der allgemeinen Klasse sowie der höchsten Nachwuchskategorien (U19w/U20m bis U23w/U23m) im Nationalen Testpool aufgenommen.

³ Die Vorlage der Anti Doping Erklärung gemäß § 25 ADBG 2021 ist auf Grund der Bestimmungen zur Zeit notwendig (Stand 12.6.2021) von: allen Spielerinnen und Spielern der höchsten Spielklasse in Österreich (Volleyball 1. Bundesliga Damen und Herren / Top 10 der ÖVV Rangliste Beachvolleyball Damen und Herren), den Spielerinnen und Spielern der Nationalteamkader der allgemeinen Klasse (Volleyball und Beachvolleyball) sowie der höchsten Nachwuchskategorien (Volleyball U19w/U20m bis U23w/U23m bzw. U23 Beachvolleyball).

5.2 Vollzug

Die Verbände des ÖVV, deren Mitglieder und Klubs sind verpflichtet, die von den zuständigen Organen ausgesprochenen Disziplinarmaßnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu vollziehen.

5.3 Anfechtung

Die Entscheidungen der unabhängigen ÖADR können bei der **USK** (§ 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.

5.4 Mitwirkung

Sportler und Betreuungspersonen haben den Aufforderungen der unabhängigen ÖADR und der **USK** Folge leisten und am Verfahren ordnungsgemäß mitwirken.

5.5 Nicht-Mitwirkung

Die Nicht-Mitwirkung an der unabhängigen ÖADR und Unabhängigen Schiedskommission ist als Verfehlung zu werten. Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer den Aufforderungen der unabhängigen ÖADR und der **USK** nicht Folge leistet und am Verfahren nicht ordnungsgemäß mitwirkt. **Als Konsequenz dieses Vergehens wird der/die Sportler/in, die Betreuungsperson oder die sonstige Person mit sofortiger Wirkung bis zum Abschluss des entsprechenden Verfahrens von der Teilnahme an allen Aktivitäten des ÖVV, der ihm zugehörigen Organisationen und Landesverbände und aller diesen angehörigen Vereinen vorläufig gesperrt.**